

## Richtlinien über den städtischen Familienpass

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 18. Juli 2017 mit Wirkung vom 1. September 2017 folgende Neufassung der Richtlinien über die Ausstellung eines städtischen Familienpasses und die Gewährung von Vergünstigungen an Inhaber des Familienpasses beschlossen:

### Familienpass „A“

#### 1. Begünstigter Personenkreis

1.1. **Familien** mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft, die Einwohner der Stadt Korntal-Münchingen sind und deren Einkommensverhältnisse die **für sie maßgebliche Wohngeldgrenze um nicht mehr als 10 % übersteigt**.

1.2. **Alleinerziehende** (Personen, die allein für die Pflege und Erziehung von Kindern sorgen) mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft, deren Einkommen die für sie maßgebliche Wohngeldgrenze um **nicht mehr als 30%** übersteigt.

#### 2. Vergünstigungen

**2.1 50% Ermäßigung auf die Kindergartenbeiträge in allen Kindergärten in Korntal-Münchingen**

2.2 50% Ermäßigung auf 200-Punkte-Karten für das Freizeitbad Münchingen.

Zu Kontrollzwecken wird die ermäßigte 200-Punkte-Karte in derselben Farbe wie der Familienpass ausgegeben. Der Besuch der Bäder mit der ermäßigten 200-Punkte-Karte ist nur in Verbindung mit dem Familienpass möglich.

2.3 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung bei der Musikschule Korntal-Münchingen

2.4 50% Ermäßigung auf die Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen (z.B. Stadthalle, Widdumhof) an der Abendkasse und städtischen Verkaufsstellen

2.5 50% Ermäßigung auf die Gebühren der Volkshochschule Korntal-Münchingen für Kurse, Seminare und Vorträge mit Ausnahme von Studienfahrten und -reisen

2.6 50% Ermäßigung auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Schullandheimaufenthalte, mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen und Studienfahrten der Schulen

2.7 50% Ermäßigung auf den Elternbeitrag für die Kernzeit- bzw. Hortbetreuung

2.8 50% Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag für die Stadtranderholung

2.9 50% Ermäßigung auf die Ausleihgebühren der Stadtbücherei

2.10. 50% Ermäßigung auf die Kursgebühren im Familienzentrum Korntal

2.11. 50% Ermäßigung auf Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen bzw. Schulmensen in Korntal-Münchingen

### 3. Vorrangige Ansprüche

Vergünstigungen anderer staatlicher Stellen, insbesondere Leistungen aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket und Leistungen der Jugendhilfe, gehen den Leistungen des städtischen Familienpasses vor und sind daher vorrangig zu beantragen. Leistungen anderer staatlicher Stellen werden auf Vergünstigungen nach Ziffer 2 angerechnet.

## **Familienpass „B“**

### 4. Begünstigter Personenkreis

**4.1. Familien oder Alleinerziehende** mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft, die Einwohner der Stadt Korntal-Münchingen sind und deren durchschnittliches, monatlich zu versteuerndes Einkommen zwischen 3.000 € und 4.500 € liegt.

### 5. Vergünstigung

**5.1. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Kernzeit oder Hort), wird für das zweite und jedes weitere Kind der maßgebliche Beitrag um 25% reduziert.**

### 6. Ausstellung des Familienpasses

- 6.1 Der Familienpass wird auf Antrag durch den Bürgerservice der Stadtverwaltung ausgestellt
- 6.2 Bei Antragstellung sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Bescheid über Bezug von Sozialleistungen (Wohngeld, KIZ, ALG I bzw. ALG II)
  - Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate aller Haushaltsangehörigen
  - sonstiges Einkommen, z.B. Unterhaltszahlungen
- 6.3 Für die gesamte Familie wird ein Familienpass ausgestellt.

### 7. Gültigkeit

- 7.1 Der Familienpass ist nur mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.
- 7.2 Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr nach Ausstellung.

Der Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Rd.Nr. 1 bzw. 5 jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

**Bitte beachten Sie:** Die oben aufgeführten Vergünstigungen werden nicht automatisch gewährt, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem der gültige Familienpass der zuständigen Stelle (z.B. einer Kindergartenleitung) vorgelegt wird.  
**Eine rückwirkende Gewährung der Vergünstigungen ist nicht möglich!**